

# SATZUNG

## §1

### Der Verein führt den Namen:

**Fußballförderkreis Wendezelle e. V.** (im folgenden FFK genannt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.)

Er hat seinen Sitz in Wendeburg/Wendezelle.

Gründungsdatum ist der 16.04.1996 (Datum der Gründungsversammlung)

## § 2

### Zweck des Vereins

Der FFK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Insbesondere sind Aufgaben des FFK:

- a) Förderung der Herrenmannschaften und der Jugendabteilung
- b) Ergänzende Anschaffungen von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen

Der FFK ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des FFK können werden:  
Natürliche und juristische Personen, die Interesse für die Arbeit und Aufgabe des FFK haben und dessen Ziele unterstützen
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand des FFK gegenüber beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a.) durch freiwilligen Austritt - er kann 4 Wochen vor Halbjahresfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen,
  - b.) durch den Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des FFK und seine Satzung verstößt. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

- c.) Die Mitglieder sind an die Satzung und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse gebunden

#### § 4

#### Organe des FFK

- d.) die Mitgliederversammlung  
e.) der Vorstand

#### §5

#### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.
2. Tagesordnungspunkte dieser Versammlung sind u.a..
  - a) Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes über das laufende Geschäftsjahr
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) gegebenenfalls Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Anträge der Mitglieder, die mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand vorliegen müssen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie muss den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig für alle in der Tagesordnung angeführten Punkte
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter geleitet

7. . Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt wurden

## §6

### Dem Vorstand gehören an.

1. a.)1. Vorsitzende  
b) der Schriftführer, gleichzeitig 2. Vorsitzender  
c) der Schatzmeister
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand vertritt den FFK gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte. Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinsam
5. Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich; Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
7. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Vorstand.

## § 7

### Einkünfte

1. Die Einkünfte des FFK bestehen aus
  - a) Beiträgen
  - b) Sach- und Geldspenden
  - c) Erträgen des FFK-Vermögens

2. Den Mitgliedsbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 100 € und wird bis zum Ende des ersten Quartals nach Eintritt in halb- bzw.. jährlichen Beiträgen mittels Lastschrift eingezogen. Auch bei Ende der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres besteht Beitragspflicht für das volle Jahr.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres
5. Zwecks Steueranrechnung können die Mitglieder dem FFK Spenden über die Gemeinde Wendeburg zukommen lassen.

## §8

### Verwendung der Einkünfte

1. Die Einkünfte und das Vermögen des FFK dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke sowie zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten des FFK verwandt werden.
2. Über die ausschließliche und unmittelbare Verwendung der Einkünfte im Sinne der Zwecke des FFK nach § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

3. Die angeschafften und gespendeten Sachwerte bleiben Eigentum des FFK.
4. Mittel des FFK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des FFK.

## §9

### Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung so, dass in jedem Geschäftsjahr ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

## § 10

### Auflösung

1. Die Auflösung des FFK kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sie ist nur möglich, wenn ihr Inhalt mit der Einladung bekannt gegeben wurde und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird innerhalb von 14 Tagen zu einer nochmaligen Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist ohne Rücksicht auf anwesende Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des FFK oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das FFK-Vermögen an die Gemeinde Wendeburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Fußballabteilung des TSV Wendezelle zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des FFK erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidator.

Wendeburg, den 17.2.2006

(Quilitz)  
1. Vorsitzender

(Lehrmann)  
2. Vorsitzender